

Amtliche Mitteilungen

Bock auf...

ist in Bad Dübén in aller Munde. Das ist uns zwei Böckchen am Rathausturm zu verdanken und mittlerweile sind wir echte Promis geworden. Jetzt haben wir eine Bitte an Euch: **Zum diesjährigen Stadtfest wünschen wir uns Namen!** Wir möchten doch so gern getauft werden und auch beim großen Stadtfestumzug dabei sein!

Jetzt seid ihr dran! Schickt uns Eure Namensvorschläge mit kurzer Erklärung wie ihr darauf gekommen seid. Über die schönsten Ideen entscheidet eine kleine Jury. Wir sind sehr gespannt!

Alle Vorschläge sendet ihr bitte **bis zum 20. April 2025** per E-Mail an tourismus@bad-dueben.de oder per Post an die Touristinformation Bad Dübén, Neuhofstraße 3 A.



Tagesordnung zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 29. April 2025

Beginn: 18.00 Uhr
Ort: Ratssaal des Rathauses, Markt 11, 04849 Bad Dübén

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift
4. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Los 12 – Gussasphalt – im Rahmen der Maßnahme „Umbau und Sanierung Kita ‚Spatzenhaus‘ Bad Dübén“
5. Informationen und Sonstiges

sowie ein nichtöffentlicher Teil

Beschlussübersicht

Der Verwaltungsausschuss hat am 1. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 07/25

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén bestätigt im Rahmen der Realisierung des Vorhabens „Wassersensible Stadt – Dommitzcher Platz“ die erstellte Vorplanung. Die Maßnahme ist ein Bestandteil des Förderprogramms KoMoNa „Nachhaltige Kurstadt Bad Dübén 2023“. Die bestätigte Vorplanung stellt die Grundlage für die weitere Planungsbearbeitung und die darauffolgende bauliche Umsetzung dar.

Beschluss-Nr. 08/25

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén beschließt, die Vergabe von Los 07 – Innenputz – im Rahmen der Maßnahme „Umbau und Sanierung Kita ‚Spatzenhaus‘ Bad Dübén“ an die Firma: MPN GmbH aus Eilenburg.

Beschluss-Nr. 09/25

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén beschließt, im Rahmen der Maßnahme Umbau und Sanierung Kita „Spatzenhaus“ Bad Dübén die 3. Nachtragsvereinbarung zu Los 04 – Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten – zu bestätigen.

Beschluss-Nr. 10/25

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén hebt den Beschluss Nr. BauB/554/24 vom 28. Mai 2024 zur Bestätigung der Vorplanung für das Vorhaben „Anpassung Hochwasserschutzdamm an der Burg Bad Dübén“ auf. Diese Maßnahme ist Bestandteil des Förderprogramms ZIZ „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“.

Beschluss-Nr. 11/25

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén bestätigt die geänderte Vorplanung für das Vorhaben „Anpassung Hochwasserschutzdamm hinter der Burg Bad Dübén“. Diese Maßnahme ist Bestandteil des Förderprogramms ZIZ „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“.

Beschluss-Nr. 12/25

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén beschließt gemäß Hauptsatzung der Stadt Bad Dübén vom 17. Juli 2014, zuletzt geändert am 16. Dezember 2016, i. V. mit § 6 Absatz 11 SächsGemO, Auszahlungen für die Maßnahme „Anpassung Hochwasserschutzdamm an der Burg Bad Dübén“ (Buchungsstelle 252001.0961511) im Vorgriff auf den Haushaltsplanentwurf 2025/2026 in Höhe von 91.000,00 Euro.

Beschluss-Nr. 13/25

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die „Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Bad Dübén“ über die Bundesförderung im Rahmen der Kommunalrichtlinie „Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld“ an die Firma Back2B Solution GmbH aus Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen.



Bock auf ein Ehrenamt als stellvertretender Friedensrichter?

Für die Schiedsstelle der Stadt Bad Dübén und Gemeinde Löbnitz wird **ab dem 16. Juni 2025** ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des Friedensrichters Herrn Jens Naujokat gesucht. Der Stellvertreter hat die Rechtsstellung eines Friedensrichters und darf das Amt, anstelle des erst gewählten Friedensrichters, bei dessen Verhinderung ausüben.

Notwendige Voraussetzungen:

- Einwohner von Bad Dübén oder Löbnitz
- mindestens 30 und höchstens 70 Jahre alt
- *beruflich nicht tätig* als Rechtsanwalt, Notar, Richter, Staatsanwalt, Polizei- oder Justizbedienstete.

Wir bieten unseren tätigen Friedensrichtern diverse Schulungen, Literatur, Arbeitsmaterialien sowie eine Aufwandsentschädigung für die zeitliche Inanspruchnahme. **Interesse? Dann melden Sie sich schriftlich bei uns bis zum 5. Mai 2025.**

Haben Sie Fragen zur Friedensrichtertätigkeit, dann wenden Sie sich gern an uns (Tel.: 034243/72221 oder 72229, E-Mail: kathrin.listemann@bad-dueben.de oder emily.gall@bad-dueben.de).

Ihre Bewerbung als Friedensrichter können Sie uns schriftlich an die oben genannten E-Mail-Adressen oder an folgende Anschrift senden:

Stadtverwaltung Bad Dübén
Allgemeine Verwaltung
Markt 11
04849 Bad Dübén



Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübén

Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübén

Gemäß § 74 SächsGemO i. V. mit §§ 16 bis 21 der SächsEigBVO in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des ZAWDHD in der Sitzung am 10. März 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 und das Wirtschaftsjahr 2026 wird festgesetzt:

	Wirtschaftsjahr 2025	Wirtschaftsjahr 2026
1. im Erfolgsplan mit den		
Erträgen von	3.562.727 Euro	3.590.855 Euro
Aufwendungen von	3.472.878 Euro	3.578.058 Euro
Voraussichtlicher Jahresüberschuss	89.849 Euro	12.797 Euro
2. im Liquiditätsplan mit dem		
Mittelzu- und Mittelabfluss aus		
laufender Geschäftstätigkeit	1.239.544 Euro	1.247.072 Euro
der Investitionstätigkeit	-2.385.700 Euro	-1.774.200 Euro
der Finanzierungstätigkeit	820.062 Euro	1.088.634 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beträgt für
das Wirtschaftsjahr 2025 1.232.000 Euro
das Wirtschaftsjahr 2026 1.096.000 Euro
und kann in Anspruch genommen werden.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt für
das Wirtschaftsjahr 2025 auf 219.000 Euro
das Wirtschaftsjahr 2026 auf 226.000 Euro.

§ 4

Von den Mitgliedsgemeinden beträgt die Umlage zur Finanzierung der nicht gedeckten Ausgaben des laufenden Betriebes gemäß § 18 (1) Verbandssatzung

	Wirtschaftsjahr 2025	Wirtschaftsjahr 2026
Betriebskostenumlage	35.323 Euro	48.461 Euro
davon Stadt Bad Dübén	22.071 Euro	32.149 Euro
Gemeinde Laußig	8.525 Euro	10.671 Euro
Gemeinde Zschepplin	4.727 Euro	5.641 Euro

§ 5

Von den Mitgliedsgemeinden beträgt die Umlage zur Finanzierung des Aufwandes für die Straßenentwässerung gem. § 19 (1) Verbandssatzung

	Wirtschaftsjahr 2025	Wirtschaftsjahr 2026
a) im laufenden Betrieb	117.782 Euro	123.171 Euro
davon Stadt Bad Dübén	77.972 Euro	81.539 Euro
Gemeinde Laußig	25.912 Euro	27.098 Euro
Gemeinde Zschepplin	13.898 Euro	14.534 Euro
b) im investiven Bereich	623.600 Euro	434.625 Euro
davon Stadt Bad Dübén	133.600 Euro	434.625 Euro
Gemeinde Laußig	400.000 Euro	0 Euro
Gemeinde Zschepplin	90.000 Euro	0 Euro

Bad Dübén, den 1. April 2025



Astrid Münster

Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem ZAWDH unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mit Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen vom 24. März 2025 wurde die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübén, für die Jahre 2025 und 2026 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2025 und 2026 des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübén liegt gemäß § 76 Absatz 3 SächsGemO in der Zeit vom 10. bis 17. April 2025 im Büro des ZAWDH, Altenhof 10, 04849 Bad Dübén, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus oder wird elektronisch zur Verfügung gestellt.

Astrid Münster

Astrid Münster
Verbandsvorsitzende



Zweckverband Abwassergruppe
Dübener Heide, Bad Dübén

Öffentliche Bekanntmachung
NEU!!! Anmeldung der Fäkalabfuhr

Der ZAWDH Bad Dübén gibt hiermit bekannt, dass ab sofort alle Kunden aus dem Verbandsgebiet nunmehr die Möglichkeit haben, rund um die Uhr ihre Abfuhr der Fäkalien beziehungsweise Grubenentleerung (dezentrale Hauptwohnsitze, dezentrale Nebenwohnsitze/Wochenendgrundstücke) beim zuständigen Entsorger Firma Remondis Eilenburg GmbH anzumelden.

Unter dem Link <https://www.remondis-eilenburg.de/faekalienanmeldung> finden unsere Kunden das Formular der Anmeldung der Dienstleistung oder Sie schauen auf unsere Homepage: <https://www.zawdh.de/formulare-antraege>
Bitte nutzen Sie diesen einfachen und unkomplizierten Service.

Einladung der Jagdgenossenschaft Tiefensee

Zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Tiefensee am **24. April 2025 um 19 Uhr** im Bürgerhaus in Tiefensee werden hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Tiefensee (Flur 1 bis 5) gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2024/2025
3. Beschlussfassungen
 - 3.1. Bericht des Kassenführers und des Rechnungsprüfers – Jahresrechnung 2024/2025
 - 3.2. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 - 3.3. Beschluss über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2025/2026
 - 3.4. Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
4. Verschiedenes
5. Schlusswort

Es wird wieder darauf hingewiesen, dass Änderungen von Flächenanteilen (z. B. Zukauf) der Jagdgenossenschaft mit glaubhaftem Eigentumsnachweis mitzuteilen sind. Gemäß § 3 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Tiefensee ist jedes Mitglied dazu verpflichtet.

Pätz
Jagdvorsteher

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübén
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübén
Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübén
Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine
Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.